

des Jahresbruttoeinkommens. Für die technische Intelligenz bei der Deutschen Reichsbahn erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 an Stelle der zusätzlichen[^] Belohnung die Berechnung und Zahlung der Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer nach der Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 485).

(2) Zum Jahresbruttoeinkommen gehören alle Lohnbeträge, Zuschläge und Leistungsprämien, ausgenommen Zahlungen aus dem Direktorfonds.

(3) Der Berechnung des Jahresbruttoeinkommens sind die dem Fälligkeitstage vorausgegangenen zwölf Kalendermonate zugrunde zu legen. Ist nach einer Wiedereinstellung die Wartezeit von zwei Jahren durch Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten erfüllt, aber bis zum Fälligkeitstage kein volles Jahresbruttoeinkommen aus einer Beschäftigung bei der Eisenbahn erreicht, wird die zusätzliche Belohnung von der Bruttolohnsumme für die Zeit von der Wiederaufnahme der Tätigkeit bis zum Tage vor der Fälligkeit berechnet und nach § 3 ausbezahlt.

(4) Die im § 2 Abs. 2 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1951 zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 82) getroffenen Anordnungen über die anzurechnenden Beschäftigungszeiten sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Für Lehrlinge und Junghelfer beginnt die Beschäftigungsdauer für die zusätzliche Belohnung nach Vollendung ihrer Ausbildung.

(6) Freigestellte, von der Deutschen Reichsbahn bezahlte Betriebsfunktionäre erhalten die zusätzliche Belohnung nach dem Durchschnitt des Verdienstes ihrer früheren Tätigkeit, sofern sich aus dieser ein Anspruch auf die Belohnung ergibt.

(7) Die zusätzliche Belohnung ist nach dem Prozentsatz der Tätigkeitsgruppe zu berechnen, in der der Arbeiter oder Angestellte in den letzten zwei Jahren vor dem Fälligkeitstage tätig war. Wurde die Tätigkeit während dieser Zeit gewechselt und war damit ein Wechsel der Tätigkeitsgruppe verbunden, ist die zusätzliche Belohnung nach der Tätigkeitsgruppe zu berechnen, in der der Arbeiter oder Angestellte überwiegend tätig war. Bei gleichen Anteilen in zwei Tätigkeitsgruppen ist die zu-

sätzliche Belohnung nach der höheren, bei gleichen Anteilen in den drei Tätigkeitsgruppen nach der zweiten Tätigkeitsgruppe zu berechnen.

(8) Voraussetzung für die Gewährung der zusätzlichen Belohnung sind gute Dienst- und Arbeitsleistungen, die zum pünktlichen, sicheren und reibungslosen Betriebsablauf und damit zur Erfüllung der der Deutschen Reichsbahn gestellten Planaufgaben beitragen. Gute Dienst- oder Arbeitsleistungen liegen vor bei einwandfrei ausgeführten Arbeitsaufträgen in der vorgesehenen Qualität und Zeit oder bei Erfüllung und Übererfüllung der bestätigten Arbeitsnormen.

(9) Die Leistungen der Arbeiter und Angestellten sind von der Dienststellenleitung nach Anhören der Betriebsgewerkschaftsleitung zu bewerten. Über die Gewährung der zusätzlichen Belohnung entscheidet die übergeordnete Dienststelle, bei den Reichsbahn-ausbesserungswerken der Werkdirektor.

(10) Die zusätzliche Belohnung kann um 25 bis 50% verringert oder gänzlich versagt werden, wenn durch Verschulden des Eisenbahners Unregelmäßigkeiten im Betriebsablauf eintreten oder unentschuldigte Fehlschichten vor liegen,

(11) In Zweifelsfällen entscheidet die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn.

§ 3

(1) Fälligkeitstag für die zusätzliche Belohnung ist der Tag nach Vollendung der 2-, 4- oder 6jährigen Beschäftigungsdauer. Die zusätzliche Belohnung ist jährlich einmal nach den im § 2 angegebenen Prozentsätzen und Bedingungen zu zahlen.

(2) Die zusätzliche Belohnung ist dem Berechtigten unter Aushändigung eines Anerkennungsschreibens am Fälligkeitstage — spätestens einen Monat danach — zu zahlen.

(3) Arbeitern und Angestellten, die in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum Tage der Verkündung dieser Durchführungsbestimmung die zweijährig[^] Beschäftigungsdauer vollendet haben, ist die zusätzliche Belohnung unter Aushändigung des Anerkennungsschreibens umgehend zu zahlen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1951

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr Reingrub er
Minister